

## **Verordnung zur Bekämpfung des Lärms und anderer Gesundheitsgefahren (Lärmschutzverordnung)**

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 22. März 1990 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 09. 01. 1992 für das Gebiet der Stadt Norderney folgende Verordnung erlassen:

### **§1**

#### Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Norderney, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

(2) Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet oder ortsnahe Bereiche, die sonstwie der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan (M 1: 10.000), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§2**

#### Grundregel

Das Nordseeheilbad Norderney ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.

### **§3**

#### Ruhezeiten

Ruhezeiten sind während des Sommerhalbjahres (von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern und vom 15. Mai bis 30. September) die Stunden von 22 Uhr bis 8 Uhr (Nachtruhe) und von 13 bis 15 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22 bis 7 Uhr (Nachtruhe).

### **§4**

#### Ruhestörende Bauarbeiten

Im Kurbereich sind Bauarbeiten und Baunebenarbeiten, durch die störender Lärm verursacht wird, während der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit starker Geräuschentwicklung eingesetzt werden, oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen, Materialtransporte störender Lärm hervorgerufen wird.

### **§5**

#### Lärm aus Gaststätten- und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn durch die Art und Weise der Nutzung störender Lärm entsteht. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Musikdarbietungen oder wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen bei den vorgenannten Einrichtungen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.

(2) Für Freiterrassen und Wirtschaftsgärten können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 8 Satz 1 dieser Verordnung ist zu beachten.

## **§6**

### Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Im Kurbereich dürfen unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten nur werktags und außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmzeugenden Arbeiten, wie das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken sowie ruhestörende Gartenarbeiten.

## **§ 7**

### Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen im Kurbereich sowie im Bereich der Badestrände „Weiße Düne“ und „FKK“ nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung veranstalteten Kurkonzerte.

(2) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Freiterrassen und Wirtschaftsgärten und in den Kuranlagen und Kureinrichtungen, in den Strandbädern, auf den Promenaden und in den Dünen des Kurbereichs bedarf der besonderen Genehmigung.

## **§8**

### Verschiedener Lärm im Freien

Im Kurbereich ist im Freien jeder ruhestörende Lärm wie lautes Singen, Rufen, Schreien, Johlen und jede sonstige Beeinträchtigung der Ruhe verboten, soweit Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder gesundheitlich gefährdet werden. Das gilt auch für Lärm dieser Art, der aus geschlossenen Räumen ins Freie dringt.

## **§9**

### Halten von Haustieren

(1) Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, üble Gerüche oder Ungeziefer belästigt wird.

(2) Hunde sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen und Kuranlagen, am Strande sowie auf sonstigen Freiflächen im Kurbereich stets beaufsichtigt zu führen. Es besteht vom 01. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine Anleinplicht für Hunde für die vorgenannten Örtlichkeiten im Kurbereich (mit Ausnahme der Wiesenfläche des „Alten Fliegerhorstes“). Für Badestrände im Kurbereich gelten die Regelungen der jeweils gültigen Strand- und Badeordnung des Staatsbades Norderney.

(3) Ganzjährig unzulässig ist das Abkotenlassen durch Tiere, insbesondere durch Hunde und Pferde, auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen-, den Kuranlagen, am Strande sowie auf sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung durch Personen unterliegen. Verantwortlich sind sowohl der Tierhalter als auch der Tierführer. Diese Regelung gilt für das Gebiet der gesamten Insel Norderney.

## **§10**

### Auflassen von Drachen

(1) Das Auflassen von Drachen ist so zu betreiben, dass eine Gefährdung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.

(2) Lenkdrachen dürfen nicht an den Badestränden, auf den Promenaden und anderen Strandzuwegungen sowie auf Liegewiesen oder Flächen, die der Strandkorbaufstellung dienen, benutzt werden.

### **§11**

#### Ausnahmen und Genehmigungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmen und Genehmigungen können besondere Nebenbestimmungen zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Verordnung enthalten. Soweit erforderlich, ist ein Anhörungsverfahren bei den möglichen Betroffenen durchzuführen.

(3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### **§12**

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

### **§13**

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 10. Juni 1976 außer Kraft.

Norderney, den 09. 01. 1992  
Stadt Norderney

Harms  
Bürgermeister

Welbers  
Stadtdirektor

